

Satzung der Turngesellschaft Stein e.V.

§ 1

Name des Vereins

Der am 21.09.1889 gegründete Turnverein Stein vereinigte sich am 05.05.1910 mit dem im Jahre 1903 gegründeten Turnerbund Stein und führt seitdem den Namen

"Turngesellschaft Stein"

Der Verein wurde im Jahre 1933 aus politischen Gründen aufgelöst und lebte am 03.04.1947 wieder auf. Er hat seinen Sitz in Stein, ist beim Amtsgericht Pforzheim unter OZ 232 in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie dessen Einzelfachverbänden, deren Sportarten betrieben werden. Soweit es sich um die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen.

§ 2

Aufgaben. Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Mitgliedern, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung die Ehrenmitgliedschaft erlangt haben

Aktives und passives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins erfolgen entsprechend der bestehenden Ehrenordnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Berufung gegen einen Ausschluss kann bei der ordentlichen Hauptversammlung eingereicht werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins entsprechend den allgemeinen vom Gesamtvorstand festgesetzten Richtlinien benützen. Sie haben das Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Jugendliche haben kein Stimmrecht und sind nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes zur Versammlung zugelassen.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich eingezogen wird. Die Beiträge für Mitglieder, Jugendliche, Schüler/-innen und Kinder setzt die ordentliche Hauptversammlung fest. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Turn- und Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder dem Ältestenrat schlichtet.

§ 5

Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand im Sinn des BGB §26 sind zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein gleichberechtigt sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein ist jedes der beiden Vorstandsmitglieder nur für seinen Verantwortungsbereich vertretungsberechtigt. Der Verantwortungsbereich wird von der Hauptversammlung oder der Hauptverwaltung festgelegt und in einem Protokoll festgehalten.
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Abteilungsleiter

Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:

- a) den Spielausschuss
- b) die Jugendleiter
- c) die Beisitzer
- d) den Pressewart

Die zu wählenden Fachmitarbeiter aus den Abteilungen werden der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind:

- a) Ältestenrat
- b) Wirtschaftsausschuss usw.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und ist für seine Tätigkeit der ordentlichen Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.

Über die Gesamtvorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von den beiden Vorständen und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 5.1

Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der *Gesamtvorstand*. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der *Gesamtvorstand* ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Über Dienstverträge und pauschale Aufwandsentschädigungen, nach Abs. (3) und (4), die den *Gesamtvorstand* oder Mitglieder des *Gesamtvorstandes* betreffen entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung des Vereins
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der *Gesamtvorstand* ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von *12 Monaten* nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom *Gesamtvorstand* können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. z.B. *Übungsleitervergütungen, Ehrenamtspauschale u.s.w.*
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom *Gesamtvorstand* erlassen und geändert wird.

§ 6

Hauptversammlung

Jährlich zu Beginn des Jahres ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladung hierfür ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in den "Nachrichten -Amtsblatt der Gemeinde Königsbach-Stein" bekannt zu geben.

Anträge zur jährlichen Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Bei der ordentlichen Hauptversammlung gibt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Die ordentliche Hauptversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung, wählt den Gesamtvorstand, gibt Richtlinien für das neue Geschäftsjahr und entscheidet über Anträge und Satzungsänderungen. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist hierzu muss mindestens 7 Tage betragen.

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Gesamtheit der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden.

Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von den beiden Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7

Datenschutz und Urheberrechte im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, sowie von Namen in Print-, Telemedien und elektronischen Medien zu. Die Anerkennung umfasst zudem die unentgeltliche Weitergabe von Bild- und Tonaufnahmen an Pressevertreter zur Veröffentlichung in den Print-, Telemedien und elektronischen Medien. Die Verarbeitung, Veränderung, Nutzung und Bearbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der Bild- und Tonaufnahmen obliegt dem Verein in eigener Zuständigkeit.
5. Aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, sowie von Namen kann das Mitglied keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat

das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen in der in Punkt 4 genannten Form, sowie von Namen zu untersagen, wenn das Mitglied Bestandteil dieser ist. Dies muss durch das Mitglied selbständig in schriftlicher Weise dem Verein angezeigt werden.

6. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Der Verein behält sich die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 8

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Sportveranstaltungen entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung von mindestens drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird oder wenn die Gesamtzahl der Mitglieder auf weniger als sieben herabsinkt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Königsbach-Stein die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Bereichs der früheren Gemeinde Stein zu verwenden hat. Sollte ein neuer Verein, der die in § 2 der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke hat, gegründet werden, so ist diesem das Vereinsvermögen zu übertragen, wenn er als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Königsbach-Stein, den **27.03.2015**